

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker

Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
08.12.2020

Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat am 09.11.2020 die Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz vom 02.11.2020 herausgegeben (GVBl. LSA S. 636).

Die Verordnung regelt die Höhe der monatlichen Zuweisungen, die das Land nach § 12 Abs. 2 KiFöG den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2020 gewährt, sowie die Höhe der monatlichen Zuweisung nach § 12a Abs. 2 KiFöG, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln an die Träger der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für das Jahr 2020 gewähren.

Nach unserem Kenntnisstand hat das Land seine Zuwendungen bereits zu Beginn des Jahres 2020 im Vorgriff auf die Verordnung in der darin geregelten Höhe gewährt. Das ist zu begrüßen, weil somit der Tarifierung frühzeitig Rechnung getragen wurde.

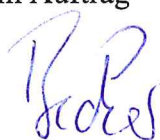
Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konnten das ihrerseits wegen der fehlenden Verordnung nicht leisten. Sie müssen nun vielmehr nach Inkrafttreten der Verordnung die Bescheide an die Träger der Kindertageseinrichtungen rückwirkend ändern. Die Gemeinden, die nach § 12b KiFöG den nach Abzug der Landes- und Kreiszuweisungen verbleibenden Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Kita-Platzes zu tragen haben, müssen ihre Defizitzahlungen an die Kita-Träger rückwirkend neu berechnen und bescheiden.

Die Neuberechnung und -bescheidung verursacht einen erheblichen und noch dazu vermeidbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinden, der gerade in Corona-Zeiten nicht vertretbar ist.

Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 03.12.2020 an Ministerin Grimm-Benne appelliert, die Verordnungen über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz in den kommenden Jahren so frühzeitig zu erarbeiten und zu veröffentlichen, dass die Kommunen zu Beginn der jeweiligen Tarifierhöhung eine verlässliche Handlungsgrundlage haben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlage